

Dogma, welches, wenn einstweilen von der Ewigkeit dieser Strafe abgesehen wird, nur von den Atheisten und den Läugnern der Unsterblichkeit bestritten wird. Im Uebrigen treten alle heidnischen Völker der Vergangenheit und Gegenwart, der Alten wie der Neuen Welt für diese Lehre ein (vgl. Knabenbauer, Das Zeugniß des Menschengeschlechtes für die Unsterblichkeit der Seele, Freiburg 1878; Lilen, Die Traditionen des Menschengeschlechtes, Münster 1869, S. 410 ff.). Die vernünftige Speculation weist auf die Heiligkeit Gottes hin, kraft welcher Gott die Sünde notwendig haftet; auf die Gerechtigkeit, kraft welcher er berechtigt ist, für die ihm zugesagte Schmach entsprechende Sühne zu verlangen; endlich auf die Weisheit, welche zur Aufrechterhaltung der sittlichen Weltordnung der Strafe als eines Mittels bedarf. Weil nun die Sünde im Diesseits die entsprechende Strafe durchweg nicht findet, so muß die Vernunft sie vom Jenseits postuliren. Die theologische Speculation weist auch noch auf den Umstand hin, daß, weil das Ziel des Menschen ein übernatürliches ist, der in der Ungnade sterbende Mensch zur Erreichung desselben unfähig und zwar dauernd unfähig ist, da mit dem Tode der status *vis* erldigt. — Die positive Beweisführung stützt sich auf die alttestamentliche heilige Schrift, laut welcher Finsterniß, Trauer, Schmach und Schmerzen, ein nie sterbender Wurm, ein unauflöschliches Feuer den Sünder im Jenseits erwarten (Job 10, 21. Judith 16, 21. Weisb. 4, 19. Ps. 33, 14; 66, 24); dann auf die Bücher des Neuen Testaments, welche wieder und wieder auf die Hölle, das höllische Feuer, das ewige Feuer, den Feuerofen hinweisen, wo Heulen ist und Zähneknirschen (Matth. 5, 22; 7, 13; 10, 28; 13, 42; 25, 41). Die Väter, von den ältesten an, treten einstimmig für die Realität der Hölle ein und begründen ihr Dasein durch den Hinweis auf die heilige Schrift, sowie durch speculative Gründe (vgl. Just., Apol. 2, c. 9; Athenagoras, De res. mort. c. 19; Ignat. in Eph. o. 16; Tertullian, Adv. Maro. 1. 1, c. 26; Chrys., Hom. 4 de fat. et provid.). Die Kirche definiert diese Lehre u. A. in der *professio fidei* der zweiten allgemeinen Synode von Lyon und im Unionsdecrete des Florentinums, laut welchem sowohl die actuelle Todsünde als auch die bloße Erbsünde den Sünder, und zwar sofort nach dem Tode, in die Hölle stürzen (*poenis tamen disparibus animas puniendas*).

Aus der Natur der Sache, wie aus der ausdrücklichen Erklärung der beiden genannten Synoden, die in Joh. 3, 5; 15, 6. 1 Joh. 3, 14. 1 Cor. 6, 9 f. ihre biblische Stütze findet, ergibt sich zugleich ganz klar, was der eigentliche Gegenstand der Höllestrafe ist. Es sind die eigenen Sünden, sei es die Todsünde oder sei es auch die Erbsünde allein; für die Sünden Anderer wird der Verdamnte nur insoweit gestraft, als er mitschuldig an denselben ist. Ob auch die läßliche Sünde Gegenstand der

Strafe und zwar ewiger Strafe sei, ist controvers. Die namhaftesten Theologen (Thomas, Suarez u. A.) behaupten es aus einem einfachen Grunde: da es in der Hölle keine Verzeihung gibt, müsse die läßliche Sünde und bezwungen auch die Strafe für dieselbe sich ewig fortsetzen. Restirende zeitliche Strafen bereits vergebener Sünden hingegen dürften auch in der Hölle nur eine zeitliche Dauer haben.

II. Die Frage nach dem Orte der Hölle ist von untergeordneter Bedeutung. Das hebräische Wort *Scheol*, d. h. die Unterwelt überhaupt (also die Hölle mitsammt dem Fegfeuer, dem *limbus patrum* und dem *limbus puerorum*), bezeichnet einen *locus subterraneus*. Auf eine unterirdische Stätte weisen zahlreiche Stellen des Alten und des Neuen Bundes hin, insbesondere Num. 16, 31 ff. 1 Sam. 28, 13 f. Eccli. 24, 46; 46, 23. Matth. 12, 40. Eph. 4, 9. Phil. 2, 10. Offenb. 5, 3; 12, 9. Für diese Lehre tritt auch der *sensus communis patrum et theologorum* ein (vgl. Suarez, De aegrol. 1. 8, c. 16, n. 17 sqq.; Bellarm., De purg. 1. 2, c. 6); sie ist *sententia certa* laut Lessius (De perf. div. 1. 13, c. 24) und Vasquez (in 1, q. 64, a. 4, dub. 1, concl. 2).

III. Ausgesprochenes Dogma ist die Lehre, daß die Höllestrafe wenigstens der verdamnten Menschen sofort nach dem Tode beginnt. Einzelne chiliastisch gesinnte Kirchenschriftsteller freilich (Lactantius, Justin, Tertullian) lassen Urtheil und Vollzug der Strafe erst am jüngsten Tage eintreten, und ihnen folgten später manche Orientalen, die Nestorianer, Armenier, Jacobiten, Kopten und die schismatischen Griechen. Auch Calvin nahm einen Zwischenzustand an, während manche Anabaptisten und spätere protestantische Theologen, z. B. der Engländer Burnet, wohl gar eine Art Seelenschlaf (*Psychopannychie*) bis zur Auferstehung behaupteten, eine Anschauung, zu welcher Luther ebenfalls hinneigt. Die heilige Schrift indessen gibt nicht den mindesten Anlaß zu dieser seltsamen Annahme, sondern läßt den reichen Prasser gleich nach dem Tode in der Hölle begraben werden (Luc. 16, 22), in Folge dessen der hl. Gregor (Dial. 4, 28) die sofortige Bestrafung nach dem Tode als einen Gegenstand pflichtmäßigen Glaubens (*ita credi necesse est*) hinstellt. Die beiden genannten allgemeinen Synoden definiren endlich, daß die in der Todsünde oder in der bloßen Erbsünde Sterbenden sogleich zur Hölle hinabsteigen (*mox in infernum descendere*), auf welche Lehre die Griechen später von verschiedenen Päpsten (Gregor XIII., Urban VIII., Benedict XIV.) wiederholt verpflichtet wurden. — Eine etwas andere Bewandniß hat es mit der Ansicht mancher Väter, daß wenigstens die Teufel nicht sofort verdamnt seien oder doch um ihre Verdammung nicht sofort gewußt hätten, daß sie auch jetzt noch gar nicht in der Hölle seien, und daß die *poena* sensus für sie erst mit dem jüngsten Tage ihren Anfang nehme. Freilich hat auch diese Sentenz keinen